



Ministerium des Innern	Führungs- und Leitungstätigkeit	10 05 00
	– Dienstverhältnis –	4
Verteiler:		6 Blatt – Blatt 1

06910

Anordnung

des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

über

den Dienst in der Deutschen Volkspolizei
sowie in den Organen Feuerwehr und
Strafvollzug des Ministeriums des Innern

(Dienstlaufbahnordnung)

– vom 3. Mai 1976 –

Die Deutsche Volkspolizei und die Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern sind ein untrennbarer Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und die sozialistische Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik zuverlässig zu schützen.

Zur Regelung des Dienstverhältnisses in der Deutschen Volkspolizei (außer Wehersatzdienst) sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern wird aufgrund der Ziffer 4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBL I Nr. 57 S. 555) angeordnet:



I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen des Dienstverhältnisses

(1) Der Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern – nachstehend Organe des Ministeriums des Innern genannt – wird auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei durch Befehle, Direktiven und andere Weisungen geregelt.

(2) Für den Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern finden die zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2

Grundsätze für die Einstellung

(1) In die Organe des Ministeriums des Innern können Bürger der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt werden, die ~~politisch~~ zuverlässig und bereit sind, dem sozialistischen Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Regierung, allzeit treu ergeben zu sein und deren charakterliche Veranlagung, moralische Haltung sowie körperliche Leistungsfähigkeit die Gewähr dafür bieten, allen physischen und psychischen Anforderungen des Dienstes gewachsen zu sein.

(2) Voraussetzung für die Einstellung männlicher Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in die Organe des Ministeriums des Innern ist die Ableistung des Grundwehrdienstes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

§ 3

Beginn des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis in den Organen des Ministeriums des Innern beginnt mit dem Tag der Einstellung.

(2) Das Dienstverhältnis beruht auf dem Dienstvertrag mit der Verpflichtung, langjährig Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern zu leisten.

(3) Die Mindestdienstzeit beträgt:

- | | |
|---------------------|--------------------------------|
| a) für Wachtmeister | fünf Dienstjahre |
| b) für Offiziere | zehn Dienstjahre als Offizier. |



10 05 00

4

Blatt 2

§ 4

Vereidigung

Die eingestellten Wachtmeister und Offiziere leisten den Eid der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (Anlage).

§ 5

**Pflichten und Rechte der Angehörigen
der Organe des Ministeriums des Innern**

- (1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Ausübung der Grundrechte und Grundpflichten erfolgt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der den Organen des Ministeriums des Innern übertragenen Aufgaben. Die sich daraus ergebenden besonderen Rechte und Pflichten der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern werden in Rechtsvorschriften sowie durch Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei geregelt.
- (2) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern sind verpflichtet:
- a) ~~der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei treu ergeben zu sein sowie~~ die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern, zuverlässig zu schützen;
 - b) die Freundschaft und Verbundenheit zur Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie zu den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft weiter zu festigen und jederzeit im Sinne des sozialistischen Internationalismus zu handeln;
 - c) die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Befehle, Direktiven und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie der Dienstvorgesetzten einzuhalten und mit schöpferischer Initiative zu verwirklichen;
 - d) während und nach der Zugehörigkeit zu den Organen des Ministeriums des Innern ständig Wachsamkeit zu üben und die Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren;
 - e) ihre ~~politische~~ fachliche und allgemeine Bildung sowie ihre praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vervollkommen;
 - f) ihre Disziplin und Einsatzbereitschaft ständig zu erhöhen;
 - g) nach den Prinzipien der sozialistischen Ethik und Moral zu arbeiten, zu lernen und zu leben;
 - h) die ihnen anvertraute Technik, Bewaffnung und Ausrüstung zu beherrschen und sorgfältig zu pflegen.



(3) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern haben das Recht auf:

- a) ~~Fortbildung~~, fachliche und wissenschaftlich-technische Bildung;
- b) Förderung und Entwicklung;
- c) Besoldung, Dienstbekleidung und Ausrüstung;
- d) Sozialleistungen und medizinische Betreuung;
- e) Erholungsurlaub;
- f) Eingaben und Beschwerden

entsprechend den Rechtsvorschriften und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei.

§ 6

Verleihung staatlicher Auszeichnungen und anderer Anerkennungen

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel an Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen Weisungen.

(2) Das Führen akademischer Grade bzw. Titel während der Dienstzeit in den Organen des Ministeriums des Innern regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 7

Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ist eine nebenberufliche Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 8

Mutter- und Kinderschutz

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz finden auf das Dienstverhältnis der weiblichen Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern volle Anwendung.

(2) Geld- und Sachleistungen sind nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung des Ministeriums des Innern zu gewähren.

II. Abschnitt

Dienstlaufbahn

§ 9

Gliederung der Dienstlaufbahn

(1) Die Dienstlaufbahn der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern gliedert sich in:



10 05 00

4

Blatt 3

- die untere Laufbahn,
- die mittlere Laufbahn,
- die höhere Laufbahn.

(2) Die untere Laufbahn umfaßt alle Dienststellungen in den Organen des Ministeriums des Innern, die im Stellenplan mit Wachtmeisterdienstgraden festgelegt sind. Voraussetzung für die Tätigkeit in der unteren Laufbahn ist der Abschluß einer Dienstanfängerausbildung. Darüber hinaus erfolgt eine der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Spezialausbildung. Ausbildungsart und -dauer regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die mittlere Laufbahn umfaßt die Führungskader und Offiziere in Spezialfunktionen in Dienststellungen, die im Stellenplan mit den Dienstgraden Unterleutnant bis Hauptmann festgelegt sind, sowie Abschnittsbevollmächtigte. Voraussetzung für die Tätigkeit in der mittleren Laufbahn ist der Abschluß einer Offiziersschule bzw. einer anderen geforderten Qualifikation.

(4) Die höhere Laufbahn umfaßt die Führungskader und Offiziere in Spezialfunktionen in Dienststellungen, die im Stellenplan mit dem Dienstgrad Major und höher festgelegt sind. Voraussetzung für die Tätigkeit in der höheren Laufbahn ist ein Hochschulabschluß.

§ 10

Unterscheidung der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern

Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstgrad in
 - Wachtmeister bzw. gleichgestellte Dienstgrade
 - Offiziersschüler
 - Offiziere
- b) der Dienststellung in
 - Vorgesetzte
 - Unterstellte.

§ 11

Dienstgradbezeichnungen

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern führen folgende Dienstgradbezeichnungen:



IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

a) Wachtmeister

Deutsche Volkspolizei	Organ Feuerwehr	Organ Strafvollzug
Anwärter der VP	Feuerwehranwärter	Anwärter des SV
Unterswachtmeister der VP	Unterfeuerwehrmann	Unterswachtmeister des SV
Wachtmeister der VP bzw. Kriminal-Wachtmeister	Feuerwehrmann	Wachtmeister des SV
Oberswachtmeister der VP bzw. Kriminal-Oberswachtmeister	Oberfeuerwehrmann	Oberswachtmeister des SV
Hauptwachtmeister der VP bzw. Kriminal-Hauptwachtmeister	Hauptfeuerwehrmann	Hauptwachtmeister des SV
Meister der VP bzw. Kriminal-Meister	Löschmeister	Meister des SV
Obermeister der VP bzw. Kriminal-Obermeister	Oberlöschmeister	Obermeister des SV

b) Offiziersschüler Offiziersschüler Offiziersschüler

c) Offiziere

Deutsche Volkspolizei	Organ Feuerwehr	Organ Strafvollzug
Unterleutnant der VP bzw. Unterleutnant der K	Unterleutnant der F	Unterleutnant des SV
Leutnant der VP bzw. Leutnant der K	Leutnant der F	Leutnant des SV
Oberleutnant der VP bzw. Oberleutnant der K	Oberleutnant der F	Oberleutnant des SV
Hauptmann der VP bzw. Hauptmann der K	Hauptmann der F	Hauptmann des SV
Major der VP bzw. Major der K	Major der F	Major des SV
Oberstleutnant der VP bzw. Oberstleutnant der K	Oberstleutnant der F	Oberstleutnant des SV
Oberst der VP bzw. Oberst der K	Oberst der F	Oberst des SV
Generalmajor		
Generalleutnant		
Generaloberst		



10 05 00

4

Blatt 4

§ 12

Ernennungen und Beförderungen

- (1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern werden zum ersten Wachtmeister-, Offiziers- oder Generalsdienstgrad ernannt und zu jedem weiteren Dienstgrad befördert. Zum Offiziersschüler oder in eine Dienststellung werden die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ernannt.
- (2) Voraussetzungen für die Ernennung zu einem Dienstgrad oder in eine Dienststellung bzw. für die Beförderung im Dienstgrad sind:
- a) die politische, dienstliche und persönliche Eignung,
 - b) die erforderliche Qualifikation,
 - c) die entsprechende Planstelle.
- (3) Zur Ernennung bzw. Beförderung über den laut Planstelle festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Ausnahmen festlegen.
- (4) Werden die gemäß Absatz 2 geforderten Voraussetzungen für die bisher innehabende Dienststellung – ohne Vorliegen eines Disziplinarverstoßes – nicht mehr erfüllt, kann eine Ernennung in eine niedrigere Dienststellung erfolgen.
- (5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei. Die Generale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

§ 13

**Herabsetzung in der Dienststellung und im
Dienstgrad sowie Aberkennung des Dienstgrades**

Eine Herabsetzung in der Dienststellung und die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. die Aberkennung des Dienstgrades kann nur aus disziplinarischen Gründen auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift erfolgen.

§ 14

Dienstzeitanrechnung

- (1) Auf das Dienstverhältnis in den Organen des Ministeriums des Innern werden die Dienstzeiten in der Nationalen Volksarmee, in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik, in anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik in voller Höhe angerechnet.
- (2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann festlegen, daß die Zeit einer anderen Tätigkeit auf das Dienstverhältnis in den Organen des Ministeriums des Innern angerechnet wird.



III. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 15

Dauer der Dienstzeit

(1) Die Dauer der Dienstzeit in den Organen des Ministeriums des Innern wird in ihrer unteren Grenze durch die Erfüllung der Verpflichtung, langjährig Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern zu leisten, und in ihrer oberen Grenze durch das Erreichen der Altersgrenze bestimmt.

(2) Die Altersgrenze für den Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern ist in der Regel bei männlichen Angehörigen das vollendete 65. Lebensjahr und bei weiblichen Angehörigen das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils fünf Jahre niedriger.

(3) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 legt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei fest.

§ 16

Entlassung aus dem Dienstverhältnis

(1) Gründe für eine Entlassung der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern aus dem Dienstverhältnis sind:

- a) Erreichen der Altersgrenze,
- b) Vollinvalidität,
- c) dauernde Dienstuntauglichkeit,
- d) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- e) grundlegende Strukturveränderungen,
- f) außergewöhnliche schwierige persönliche Verhältnisse,
- g) Nichteignung für den Dienst,
- h) disziplinarische Gründe und
- i) eigener Wunsch, nach Ablauf der eingegangenen Verpflichtungszeit.

(2) Bei schwerwiegenden Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten kann eine fristlose Entlassung erfolgen. Die fristlose Entlassung ist ein unehrenhaftes Ausscheiden und auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift auszusprechen.

§ 17

Dienstzeugnis und Ehrenurkunde

(1) Jedem ausscheidenden Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ist durch die Entlassungsdienststelle ein Zeugnis über die Dienstdauer und seine Leistungen auszustellen.

(2) In Ehren ausscheidende Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern erhalten außerdem eine Ehrenurkunde.



10 05 00

4

Blatt 5

(3) Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern, die nach einer 25jährigen Dienstzeit in Ehren entlassen werden, erhalten die Berechtigung, nach der Entlassung aus dem Dienst der Organe des Ministeriums des Innern den letzten Dienstgrad mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst) zu führen.

§ 18

Förderung der Entlassenen

Den Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern, die in Ehren entlassen werden, ist entsprechende Förderung zu gewähren. Einzelheiten werden durch den Ministerrat und durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei geregelt.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Durchführungsbestimmungen

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei hat die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1976

Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker